

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des
Sicherheitsgewerbes

BDSW

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sicherheitsgewerbes“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken dem Bundesministerium des Innern und für Heimat für die Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Sicherheitsgewerbes. Gerne machen wir von der eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf (nachstehend kurz: RefE) Gebrauch.

Wir begrüßen die Intention der Schaffung einer eigenständigen Regelung für das Sicherheitsgewerbe sehr! Die drei Verbände der Sicherheitswirtschaft BDSW, BDGW und BDLS fordern selbst seit Jahren eine derartige Kodifizierung, die den veränderten Rahmenbedingungen besser Rechnung trägt als die über Jahrzehnte gewachsene, inhomogene und teils lückenhafte derzeitige Gesetzeslage.

Erwartungen und Hoffnungen, die wir mit einem zu schaffenden Gesetz verbinden, haben wir unsererseits über die letzten Jahre definiert und kommuniziert, dies auch im Rahmen des vom BMI durchgeführten Fachaustausches in den Workshops Ende 2020 / Anfang 2021, an dem wir beteiligt waren.

Verständnis von der Sicherheitswirtschaft / Gesetzeszweck

Die Verbände der Sicherheitswirtschaft verfügen über 1.183 Mitgliedsunternehmen, darunter zahlreiche Traditionsunternehmen, die schon seit Jahrzehnten Sicherheitstätigkeiten in Deutschland – ganz überwiegend unbeanstandet – erbringen. Sie repräsentieren 80 Prozent des Marktvolumens von 11,1 Milliarden Euro Jahresumsatz (Stand jeweils 1.1.2023).

Unsere eigene Initiative in Bezug auf die eigenständige Regelung für das Sicherheitsgewerbe ist maßgeblich von dem **Anspruch und Selbstverständnis** geprägt, dass die Branche entscheidend zur Erhöhung der Sicherheit in Deutschland beiträgt und auch weiterhin beitragen kann und möchte.

Wir freuen uns daher über die im RefE wörtlich enthaltene Bewertung, das private Sicherheitsgewerbe leiste einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit in Deutschland.

Im Widerspruch zu dieser eingangs verwendeten Formulierung weist die Gestaltung des RefE an mehreren Stellen deutlich darauf hin, dass die Zielsetzung des Gesetzgebers im Wesentlichen von der vermeintlichen Notwendigkeit geprägt ist, die Allgemeinheit vor unsachgemäßen oder gar kriminellen Handlungsweisen zu schützen, die von Sicherheitsunternehmen ausgehen.

Dieser wiederholt vermittelte Eindruck ist möglicherweise maßgeblich entstanden aus Berichterstattungen über einige wenige – unzweifelhaft inakzeptable – Vorfälle, in denen es zu tätlichen Übergriffen oder anderen Befugnisüberschreitungen durch Sicherheitsmitarbeiter kam.

Wir verkennen nicht die Notwendigkeit, derartigen Handlungsweisen vorzubeugen, dies auch durch gesetzgeberische Maßnahmen.

Ein erfolgreiches Zusammenwirken öffentlicher und privater Akteure zur Gewährleistung der Sicherheit in Deutschland erfordert nach unserer Überzeugung jedoch ein **realistisches** Bild von der Sicherheitswirtschaft. Neben dem Hinweis auf die Notwendigkeit, missbräuchlichen Handlungen durch Sicherheitsunternehmen und ihre Mitarbeiter entgegenzuwirken, müssen

auch die weitreichenden Fähigkeiten und Handlungsfelder der Sicherheitswirtschaft angemessen zum Ausdruck kommen.

Dies sehen wir im RefE nicht hinreichend umgesetzt. (Siehe hierzu die nachstehenden Ausführungen unter A. Ziffern 1 und 2.)

Erhöhung von Leistungs- und Sicherheitsstandards

Aus unserem Selbstverständnis heraus **unterstützen wir die Zielsetzung der Entwurfverfasser, die Sicherheitsstandards in besonders sicherheitssensiblen Bereichen zu erhöhen.**

Diesbezüglich gehen unsere eigenen Vorstellungen teilweise sogar noch über die im RefE des SiGG vorgenommenen Verschärfungen hinaus (siehe hierzu die nachstehenden Ausführungen unter A. Ziffer 2.3. sowie D. Ziffer 3).

Es kann unter dem Aspekt der Sicherheit keinen Unterschied machen, ob Bewachungstätigkeiten von einem Sicherheitsunternehmen erbracht werden oder von einer anderen Institution, z.B. dem Betreiber selbst.

Daher muss durch ein Sicherheitsgewerbegesetz, insbesondere, soweit es erhöhte Anforderungen für besonders sensible Leistungsbereiche definiert, der **Standard auch auf Kräfte der sog. Inhouse-Security erstreckt** werden.

In diesem Punkt greift der RefE unseres Erachtens deutlich zu kurz (siehe hierzu insbesondere die nachstehenden Ausführungen unter A. Ziffer 5.4 sowie D. Ziffer 3).

Angemessene Berücksichtigung rechtlicher und tatsächlicher Rahmenbedingungen

Die zuverlässige Einhaltung eines definierten Sicherheitsstandards setzt voraus, dass die Anforderungen unter angemessener Berücksichtigung der gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen gebildet werden. Anderenfalls drohen die gesetzlichen Vorgaben ein Hemmnis zu werden, das letztlich eine Schwächung des Sicherheitsniveaus zur Folge hat, statt ein höheres Maß an Sicherheit zu bewirken.

Aus unserer Sicht besteht diesbezüglich in dem RefE teilweise Nachbesserungsbedarf.

So halten wir eine Erhöhung von Anforderungen insoweit für unverhältnismäßig, als bereits durch **spezialgesetzliche Regelungen** (z.B. das LuftSiG oder das UZwGBw) ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist. Diesbezüglich verweisen wir insbesondere auf unsere Ausführungen unter A. Ziffer 9.

Unverzichtbar sind des Weiteren **realitätskonforme Übergangsregelungen**. Diese sehen wir in dem RefE bislang nicht in allen Punkten umgesetzt (siehe hierzu insbesondere die Ausführungen unter A. Ziffer 22.2. dieser Stellungnahme). Insbesondere ergibt sich aus den vorgesehenen Übergangsvorschriften im Kontext mit der umfassenden Ausweitung des Sachkunderfordernisses eine **erhebliche Gefahr in Bezug auf die Sicherung besonders sicherheitssensibler Bereiche**.

Vermeidung unnötiger Verfahrensschritte und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes

Durch eine **konsequente Beschränkung aller Verfahrensabläufe auf das gebotene Maß**, insbesondere im Zusammenhang mit Zuverlässigkeitsüberprüfungen, kann nach unserer Überzeugung ein weiterer wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Sicherheitsstandards geleistet und zugleich der Bürokratieabbau gefördert werden.

In diesem Punkt ist der RefE an einigen Stellen stark nachbesserungsbedürftig (siehe hierzu vor allem unsere Hinweise unter A. Ziffer 6, Ziffer 10.2., Ziffer 13, Ziffer 20 und Ziffer 21.2. dieser Stellungnahme).

In der Praxis belasten unnötige oder unnötig lang dauernde administrative Prozesse nicht nur die zuständigen Behörden. Sie wirken sich auch negativ auf das Sicherheitsniveau aus. In Ansehen entstehender Wartezeiten beeinträchtigen sie das Interesse insbesondere von Quereinsteigern an einer Beschäftigung als Sicherheitsmitarbeiter und verengen damit den ohnehin knappen Markt geeigneter Bewerber noch weiter. Die Praxis zeigt zudem, dass es bei überlangen Überprüfungszeiträumen verstärkt zum Einsatz von Kräften kommt, deren Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Dem gilt es, entschlossen entgegenzuwirken.

Im Einzelnen:

A) Zu Art. 1 RefE (Sicherheitsgewerbegesetz)

1. § 1 SiGG-E

Die mit dem RefE umgesetzte Modernisierung einiger althergebrachter Begrifflichkeiten der Branche (z.B. „Sicherheitsgewerbe“ statt „Bewachungsgewerbe“, „Sicherheitsmitarbeiter“ statt „Wachperson“) halten wir für geboten. Auf diese Weise kommt im Gesetzestext zum Ausdruck, dass die Tätigkeiten der Sicherheitswirtschaft längst weit über die klassischen „Wach- und Schließdienste“ hinausgehen. Neben den herkömmlichen Aufgaben im Werk- und Objektschutz sichern Sicherheitsunternehmen Flughäfen, Anlagen der kritischen Infrastruktur und militärische Einrichtungen, sie gewährleisten die Aufrechterhaltung und die Sicherheit des Bargeldverkehrs in Deutschland und tragen zum sicheren Ablauf von Großveranstaltungen bei.

Wird nun im Zuge der erstmaligen Schaffung eines eigenständigen Gesetzes für diese Branche als Gesetzeszweck in § 1 einzig auf den Schutz der Auftraggeber sowie der Allgemeinheit vor der unsachgemäßen Erbringung von Bewachungstätigkeiten hingewiesen, so greift dies zu kurz.

Die von den Entwurfsverfassern selbst gesehene weitere Zielrichtung, Auftraggeber und Allgemeinheit vor externen Sicherheitsrisiken zu schützen (vgl. S. 63 RefE), bleibt vollkommen unerwähnt.

Wir fordern daher eine Anpassung der Formulierung in § 1 Absatz 1 Satz 2 SiGG-E wie folgt:

„Es dient der Gewährleistung angemessener Leistungs- und Sicherheitsstandards bei der Erbringung von Bewachungstätigkeiten.“

Diese Formulierung impliziert die Zielsetzung, Auftraggeber und Allgemeinheit vor der unsachgemäßen Erbringung von Bewachungstätigkeiten zu schützen, ohne jedoch das Sicherheitsgewerbe in seiner Gesamtheit zu diskriminieren. Sie macht zugleich wertungsfrei deutlich, dass das Gesetz durch die Festschreibung spezifischer, tätigkeitsbezogener Anforderungen selbst den gebotenen Rahmen vorgibt, um zum Zwecke des Schutzes vor externen Sicherheitsrisiken angemessene Standards bei der Erbringung von Bewachungstätigkeiten zu erreichen.

2. § 2 SiGG-E

2.1. Bewachungsbegriff

Während im Referentenentwurf einige der „alten“ Begrifflichkeiten modernisiert wurden, ist der Ausdruck „Bewachung“ bzw. „Bewachungstätigkeit“ erhalten geblieben. Der BDSW hätte sich die Umsetzung eines moderneren Begriffs gewünscht als den Rückgriff auf den Bewachungsbegriff, der aus den Anfängen des deutschen Gewerberechts Ende der 1920er Jahre stammt.

Wir finden diesen in der Abwägung des Für und Wider im Ergebnis aber nachvollziehbar.

Zwar scheint diese althergebrachte Begrifflichkeit im ersten Moment nur ein sehr enges, traditionelles Verständnis von den Aufgaben des Sicherheitsgewerbes zu umfassen, obwohl zahlreiche Sicherheitsdienstleistungen – insbesondere unter Anwendung moderner Sicherheitstechnik – weit über Bewachungs- und Obhutfunktionen hinausgehen. Jedoch zeigen die deutlich weiterreichenden Begriffsauslegungen aus Rechtsprechung, Literatur und Praxis ein auch den aktuellen Gegebenheiten gerecht werdendes Begriffsverständnis. Sie ermöglichen zudem in typischen Auslegungsfragen eine präzise Abgrenzung.

Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, diese Definition der – ein Kernelement des SiGG bildenden – Bewachung in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen. Dies dient der Rechtsklarheit.

Wir schlagen daher die Ergänzung des § 2 um einen neuen Absatz 3 mit folgender Formulierung vor:

„(3) Bewachung im Sinne dieses Gesetzes ist eine aktive Obhutstätigkeit, die unter Einsatz einer oder mehrerer Personen mit oder ohne Nutzung technischer Mittel und Anlagen ausgeführt wird und die auf den Schutz des Eigentums, des Besitzes, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit oder des öffentlichen Raumes, insbesondere der in ihm stattfindenden Veranstaltungen, vor Eingriffen Dritter gerichtet ist.“

Wünschenswert erscheint zudem eine Erstreckung des Bewachungsbegriffs auf die sicherheitsbezogene Tätigkeit in Notruf- und Serviceleitstellen sowie Alarmempfangsstellen als gesicherte, ständig besetzte Bereiche, in denen Alarmempfangseinrichtungen für Gefahrenmeldungen betrieben und von denen aus ggf. Interventionen eingeleitet, überwacht und dokumentiert werden (als Bewachungstätigkeit der Kategorie 1).

Eine derartige Erstreckung müsste naturgemäß mit angemessenen Bestandsschutzregelungen verbunden werden.

2.2. Kategorisierung der Bewachungstätigkeiten

Wir halten die Einteilung der Bewachungstätigkeiten in drei Kategorien für nicht erforderlich. Es erscheint ausreichend, wenn in Kategorie 1 alle Bewachungstätigkeiten erfasst werden, für die die Schulung ausreichend ist, und in Kategorie 2 alle Bewachungstätigkeiten, für die weitergehende Anforderungen gelten sollen.

Aus unserer Sicht bedarf es einer weitergehenden Differenzierung insbesondere nicht unter dem Aspekt unterschiedlich weit reichender Zuverlässigkeitsüberprüfungen. Wir schlagen vor, in Bezug auf alle Sicherheitsmitarbeiter – auch diejenigen gemäß Kategorie 1 – im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung eine Abfrage bei der Landesbehörde für Verfassungsschutz durchzuführen.

Gerade in Ansehen der üblicherweise sehr kurzen Verfahrensdauer der Verfassungsschutzabfrage erscheint uns diese Ausweitung der Zuverlässigkeitsüberprüfung vor dem Hintergrund des Zugewinns an sicherheitsrelevanten Erkenntnissen verhältnismäßig.

Zur Umsetzung der vorstehenden Überlegungen bedarf es der Streichung von § 2 Absatz (alt) 3 Nummer 2 unter gleichzeitiger Neufassung von Nummer 1 wie folgt:

„1. Bewachungstätigkeiten der Kategorie 1 sind alle Tätigkeiten, soweit sie nicht **unter Kategorie 2** fallen“.

Entsprechend ergeben sich redaktionelle Änderungen hinsichtlich der Kategorien in

- § 2 Absatz (alt) 3 Nummer 3
- § 5 Absatz 3
- § 9 Absatz 1
- § 9 Absatz (alt) 2 Satz 2
- § 11 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2
- § 11 Satz 2 (neu)
- § 11 Satz 3 (neu).

In § 7 Absatz 1 Nummer 1 SiGG-E müsste die Einbeziehung der Landesbehörde für Verfassungsschutz entsprechend ergänzt werden. § 7 Absatz 2 müsste infolgedessen entfallen (vgl. unseren Formulierungsvorschlag unter A. Ziffer 6 dieser Stellungnahme).

Für Sicherheitsmitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Tätigkeiten nach § 2 Absatz (alt) 3 Nummer (alt) 1 SiGG-E (Kategorie 1 gemäß dem RefE) bereits betraut sind, bedarf es, soweit entsprechend unserer vorstehenden Forderung zukünftig eine Einbeziehung der Landesbehörde für Verfassungsschutz in die Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt, einer angemessenen **Bestandsschutzregelung**. Diese Bestandskräfte müssen bei Vorlage einer entsprechenden Arbeitgeberbescheinigung Tätigkeiten nach § 2 Absatz (alt) 3 Nummer (neu) 1 SiGG-E unbefristet ohne Nachholung der Überprüfung durch die Landesbehörde für Verfassungsschutz ausüben dürfen.

Alternativ regen wir an, Bestandsschutz zumindest bis zur nächsten Wiederholungsprüfung nach § 7 Absatz (alt) 7 SiGG-E zu gewähren. Hierdurch würde ein übermäßiger behördlicher Aufwand durch nachzuholende Überprüfungen unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes vermieden.

Die in § 33 Absatz 2 Satz 2 SiGG-E vorgesehene Bestandsschutzregelung erfordert eine Anpassung im vorstehenden Sinne, ebenso in Bezug auf die Tätigkeiten nach § 2 Absatz (alt) 3 Nummer (alt) 2 SiGG-E (Kategorie 2 gemäß dem RefE).

2.3. Bewachung von kritischen Anlagen

Ein besonders hohes Schutzbedürfnis besteht in Bezug auf Anlagen, die der kritischen Infrastruktur (KRITIS) zuzuordnen sind. Dem entspricht die gerade in den letzten Monaten verstärkte Befassung mit dieser Thematik auf europäischer wie nationaler Ebene, zuletzt durch Erstellung eines Entwurfes des KRITIS-Dachgesetzes.

Sicherheitsunternehmen und deren Sicherheitskräfte sind in vielfacher Hinsicht in die Sicherung kritischer Anlagen eingebunden.

Der Entwurf des KRITIS-Dachgesetzes erfasst – insbesondere durch § 11 – mittelbar auch Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsmitarbeiter, soweit diese in kritischen Anlagen tätig sind. Die Konzeption des KRITIS-Dachgesetzes unterstützt insoweit weitgehend die Eigenverantwortung der Betreiber hinsichtlich der Ergreifung der gebotenen Maßnahmen zur Schaffung einer hinreichenden Gesamtresilienz. Allgemeingültige, konkrete Vorgaben in Bezug auf die in

die Sicherung der kritischen Anlagen eingebundenen (internen wie externen) Sicherheitskräfte sind gerade nicht vorgesehen.

Wir halten es für notwendig, gerade im Bereich der KRITIS dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich Sicherheitsmitarbeiter zum Einsatz kommen, die den besonderen Rahmenbedingungen und Anforderungen gewachsen sind.

Dies sollte im SiGG als Ergänzung zu den rahmenmäßigen Vorgaben des KRITIS-Dachgesetzes speziell in Bezug auf Sicherheitsmitarbeiter durch eine ausdrückliche Zuordnung zu den Bewachungstätigkeiten der Kategorie 3 gemäß § 2 SiGG-E = **Kategorie 2 (neu)** erfolgen.

Wir fordern daher die Einfügung eines neuen Buchstabens a in die Definition der Bewachungstätigkeiten der Kategorie 2 (neu) in § 2 Absatz (alt) 3 Nummer (alt) 3 mit folgendem Wortlaut:

„2. Bewachungstätigkeiten der Kategorie 2 sind

a. Bewachung von kritischen Anlagen nach § 2 des KRITIS-Dachgesetzes

b. Kontrollgänge (...)“

Die Bewachung von kritischen Anlagen ist nicht bereits vollständig durch § 2 Absatz (alt) 3 Nummer 3 Buchstabe (alt) b erfasst („Bewachung im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann“).

Diese Klassifizierung sollte nach dem Willen des Gesetzgebers offenbar den Schutz sabotaageempfindlicher Bereiche wie z.B. Chemieunternehmen oder Lebensmittelherstellungsbetriebe umfassen (vgl. BT-Drs. 14/8386, S. 16).

Der Begriff der kritischen Anlage nach dem Entwurf des KRITIS-Dachgesetzes geht über die von dieser Formulierung erfassten Objekte hinaus.

Nicht alle kritischen Anlagen im Sinne des Entwurfes des KRITIS-Dachgesetzes befinden sich innerhalb des befriedeten Besitztums. Außerhalb des befriedeten Besitztums liegende kritische Anlagen wären ohne die von uns vorgeschlagene Formulierung nicht Gegenstand von Kategorie 2 (neu).

Darüber hinaus kann nicht von jeder kritischen Anlage im Sinne des KRITIS-Dachgesetzes im Falle eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen. Vielmehr geht die Gefahr gemäß der Begriffsbestimmung der „kritischen Infrastruktur“ gemäß § 2 Nummer 2 KRITIS-Dachgesetz bei Eingriffen in kritische Anlagen teilweise nicht im Sinne des Wortlautes des § 2 Absatz (alt) 3 Nummer 3 (alt) Buchstabe (alt) b SiGG-E von der kritischen Anlage aus, sondern sie ergibt sich mittelbar aus deren Ausfall oder Beeinträchtigung. Die Kritikalität einer Infrastruktur wird gerade nicht durch eine von der Anlage ausgehende Gefahr, sondern durch ihre Bedeutung für die Grundversorgung der Allgemeinheit begründet.

Um alle kritischen Anlagen der Kategorie 2 (neu) zu unterwerfen, bedarf es daher der von uns geforderten Ergänzung.

Für den Fall, dass Sicherheitsunternehmen oder (interne oder externe) Sicherheitsmitarbeiter in die Sicherung kritischer Anlagen eingebunden sind, bedarf es nach unserer Überzeugung zwingend weiterer Vorgaben, um einen angemessenen Leistungs- und Sicherheitsstandard zuverlässig zu gewährleisten.

Derartige Vorgaben müssen sich – ergänzend zu der einheitlich erforderlichen Sachkundeprüfung gemäß § 11 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 2 Absatz (alt) 3 Nummer (alt) 3

Buchstabe (neu) a SiGG – auf Schulung, Weiterbildung sowie die Verpflichtung zur Schaffung einer Einsatzkonzeption erstrecken.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit dürfen derartige erhöhte Anforderungen jedoch nicht solche Sicherheitsmitarbeiter erfassen, die bereits speziellen Regelungen unterliegen, wenn hierdurch ein angemessener Leistungs- und Sicherheitsstandard sichergestellt ist (Übermaßverbot). Insoweit sei auf unsere Darstellung zu § 11 SiGG-E verwiesen.

Die für die Tätigkeit von Sicherheitsunternehmen und für Sicherheitsmitarbeiter in kritischen Anlagen geltenden, erhöhten Vorgaben müssen zwingend auch für den Einsatz von Inhouse-Kräften gelten. Auf unsere diesbezüglichen, weitergehenden Ausführungen unter Abschnitt A. Ziffer 5.4 sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zudem sollte in Bezug auf die Bewachung von kritischen Anlagen festgelegt werden, dass bei der Bestimmung des Standes der Technik insbesondere einschlägige internationale, europäische und nationale Normen und Standards heranzuziehen sind.

2.4. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum

Hinsichtlich der „Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum“ bitten wir aus Gründen der Rechtsklarheit um **Aufnahme** des Hinweises **in die Begründung des Gesetzentwurfes**, dass derartige Kontrollgänge auch in Form von **Kontrollgängen im Auftrag kommunaler Ordnungsbehörden** bestehen können.

2.5. Bewachung von Prostitutionsstätten

Die Bewachung von Prostitutionsstätten bitten wir aus dem Katalog der Bewachungstätigkeiten nach Kategorie 2 (neu) zu streichen.

Anders als den in Kategorie 2 (neu) hinsichtlich Qualifikation und Umfang der Zuverlässigkeitsüberprüfung gleichgestellten Bereichen kommt der Bewachung von Prostitutionsstätten im Portfolio der Sicherheitsdienstleistungen keine Bedeutung zu. Die Zuordnung zu Kategorie 2 (neu) halten wir daher für nicht notwendig.

2.6. Bewachungstätigkeiten von Führungskräften

Wir erkennen die Notwendigkeit an, Bewachungstätigkeiten von Führungskräften **in besonders sensiblen Bereichen** erhöhten Anforderungen zu unterwerfen. Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass gerade diejenigen Kräfte, die für die Ausgestaltung der Sicherheitsdienstleistung im Schutzobjekt verantwortlich und weisungsbefugt sind, hinreichende Kenntnisse insbesondere über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit haben und entsprechend handlungssicher sind.

Die in § 2 Absatz (alt) 3 Nummer (alt) 3 Buchstabe (alt) f SiGG-E vorgesehene Regelung halten wir jedoch für zu weitgehend. Wir regen daher an, diese abweichend wie folgt zu formulieren:

„Bewachungstätigkeiten von für die Organisation der Bewachung am Einsatzort verantwortlichen und weisungsbefugten Führungskräften bei zugangsgeschützten Veranstaltungen ab 200 Personen in geschlossenen Räumen und ab 1.000 Personen im Freien, soweit diese typischerweise mit einem besonderen Gefährdungspotenzial verbunden sind.“

Ausweislich der Begründung des RefE ist mit der Neuregelung für Führungskräfte in § 2 Absatz 3 SiGG-E beabsichtigt, sicherzustellen, dass Führungskräfte die notwendigen Kenntnisse besitzen, um Personal vor Ort entsprechend dem Pflichtenprofil anzuleiten (vgl. RefE, S. 40).

Das Aufgabenspektrum von Sicherheitsmitarbeitern ist sehr breit gefächert. Neben anspruchsvollen Aufgaben, die insbesondere den Bewachungstätigkeiten gemäß Kategorie 2 (neu) zuzuordnen sind, gibt es nach wie vor eine Reihe von Bewachungsaufträgen mit sehr einfach strukturierten Aufgaben.

Die Sachkundeprüfung ist keine Führungskräftebildung, sondern setzt im Verhältnis zur Schulung (dem bisherigen Unterrichtsverfahren) vertiefte Kenntnisse in allgemeinen Themenbereichen voraus, die im Rahmen von Bewachungstätigkeiten – je nach Ausgestaltung des Pflichtenprofils – relevant sein können. Es gibt Funktionen, in denen derlei vertiefte Kenntnisse wegen Einfachheit des Pflichtenprofils auch für Führungskräfte nicht erforderlich sind. Ein Sachkunderfordernis auf diese Führungskräfte erstrecken zu wollen, wäre unverhältnismäßig.

Geboten, aber ausreichend, ist das Sachkunderfordernis in Bezug auf solche Führungskräfte, die in den übrigen Kategorie 2 (neu) zugeordneten Bereichen tätig sind; zu ergänzen sind in Buchstabe (alt) f einzig Führungskräfte, die ihre Führungsfunktion im Rahmen von Veranstaltungen ausüben, die typischerweise mit einem besonderen Gefährdungspotenzial verbunden sind (als Teilbereich der Bewachungstätigkeit gemäß Kategorie 1 (neu)).

Die Beschränkung auf Veranstaltungen **mit besonderem Gefährdungspotenzial** ist zur Sicherstellung einer durch Fachkunde der Führungskräfte geförderten, effizienten Gefahrenabwehr ausreichend.

3. [§ 3 SiGG-E](#)

Die Einleitung von § 3 bitten wir, abweichend wie folgt zu formulieren:

„Gewerbetreibende und Sicherheitsmitarbeiter dürfen bei **der Durchführung nach diesem Gesetz erlaubnispflichtiger Tätigkeiten** gegenüber Dritten (...).“

Die im RefE vorgesehene Formulierung „bei ihren Tätigkeiten“ ist zu weit gefasst. Sie umfasst alle Tätigkeiten von allen Gewerbetreibenden, nicht nur die Durchführung von Bewachungstätigkeiten.

Unser vorstehender Formulierungsvorschlag ist angelehnt an die Formulierung des § 34a Absatz 5 GewO. Er trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass die Vorschrift auch für Gewerbebetriebe mit Sicherheitsmitarbeitern, die nicht dem Sicherheitsgewerbe angehören, gelten soll.

Darüber hinaus schlagen wir vor, § 3 Satz 2 abweichend wie folgt zu formulieren:

„In den Fällen der Inanspruchnahme dieser Rechte und Befugnisse **aufgrund vertraglicher Übertragung** ist der Grundsatz der Erforderlichkeit, **in den Fällen der gesetzlichen Übertragung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu beachten.“

Im öffentlichen Recht entspricht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dem im Zivilrecht anzuwendenden Grundsatz der Erforderlichkeit.

4. [§ 4 SiGG-E](#)

Zur Sicherstellung der Angemessenheit der gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 SiGG-E nachzuweisenden **Haftpflichtversicherung** halten wir die Übernahme, teilweise auch die Anpassung der diesbezüglich bisher geltenden Bestimmungen für erforderlich.

Auf unsere nachstehenden Ausführungen in Abschnitt D. Ziffer 4 sei insoweit hingewiesen.

Wir bitten des Weiteren, § 4 Absatz 2 um eine Nummer 5 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„5. über die für einen fachgerechten Betrieb erforderlichen Räume und Infrastruktur verfügt.“

Wegen der insgesamt niedrighschwelligten Anforderungen an eine Erlaubnis zum Betrieb eines Sicherheitsgewerbes und – in manchen Bereichen – des Reizes als Einfallstor für kriminelle Gruppen (z.B. in der Türsteherszene) ist es sinnvoll, Missbrauchskonstellationen vorzubeugen.

5. § 5 SiGG-E

5.1. Zur Überschrift / zum Begriff des Sicherheitsmitarbeiters in den Absätzen 1 und 2:

Ausweislich der Begründung des RefE ist es dessen Zielsetzung, dass von (zukünftigen) Sicherheitsmitarbeitern eine Erlaubnis auch ohne bereits bestehendes Beschäftigungsverhältnis beantragt werden kann (vgl. RefE S. 68). Dieser Weg bietet ein höheres Maß an Flexibilität insbesondere für die Sicherheitsmitarbeiter.

Wir bitten zu prüfen, ob die Formulierung des Gesetzestextes – insbesondere § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 5 und 7 SiGG-E – diesen Weg tatsächlich ermöglicht oder ob es hier ggf. noch einer Modifizierung der Formulierungen bedarf.

Gemäß § 2 Absatz 2 SiGG-E sind Sicherheitsmitarbeiter „Beschäftigte eines Gewerbes“. Hiernach muss ein Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnis bestehen, was im Zeitpunkt der Ausübung der Bewachungstätigkeit auch zutrifft.

§ 5 Absatz 2 SiGG-E regelt die Voraussetzungen einer „Erlaubnis für Sicherheitsmitarbeiter“. In § 7 SiGG-E ist das Verfahren zur Überprüfung der Zuverlässigkeit – u.a. von „Sicherheitsmitarbeitern“ – geregelt. Nach diesem Wortlaut erscheint fraglich, ob natürliche Personen das Erlaubnisverfahren bereits einleiten können, ohne bereits Beschäftigte (im Sinne des § 2 Absatz 1 SiGG-E) zu sein.

Als Alternative zu einer diesbezüglichen Anpassung der §§ 2, 5 und 7 SiGG-E erscheint eine Ergänzung von § 32 Absatz 1 Nummer 1 SiGG wie folgt denkbar:

“(…) beizufügenden Unterlagen bestimmen und die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis für Sicherheitsmitarbeiter auch ohne Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses ermöglichen,“

5.2. § 5 Absatz 1:

Aufgrund der von uns vorgeschlagenen Einfügung eines neuen § 2 Absatz 3 bedarf es hier der Veränderung des Verweises (neu: § 2 Absatz 4).

5.3. § 5 Absatz 3 Satz 1:

Wir fordern für bestimmte, teils Kategorie 2 (neu) zuzuordnende Tätigkeiten im Rahmen der Schaffung erhöhter Anforderungen an spezielle Tätigkeiten eine Bereichsausnahme. Hinsichtlich der Einzelheiten sei auf unsere Ausführungen zu § 11 hingewiesen.

Die Schaffung der Bereichsausnahme dient der Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

Angesichts dieser Bereichsausnahme bedarf es in § 5 Absatz 3 folgender abweichender Formulierung:

„Die Erlaubnis nach Absatz 1 wird für bestimmte Kategorien von Bewachungstätigkeiten nach § 2 Absatz 4 erteilt, **es sei denn, die nachstehenden Bestimmungen sehen hiervon Abweichendes ausdrücklich vor.**“

5.4. Anwendung von Regelungen des SiGG auf Kräfte der sog. Inhouse-Security:

Wir begrüßen, dass durch das SiGG erstmals auch Kräfte der sog. Inhouse-Security von Vorgaben für Sicherheitsgewerbebetriebe bzw. Sicherheitsmitarbeiter erfasst werden sollen.

Soweit sich Bewachungstätigkeiten auf Bereiche mit besonderem Gefährdungspotenzial beziehen, darf es nach unserer Überzeugung – ungeachtet der Kategorie gemäß § 2 SiGG-E, der sie angehören – zur Gewährleistung eines angemessenen Leistungs- und Sicherheitsstandards keinen Unterschied machen, ob diese von Sicherheitsmitarbeitern eines Sicherheitsgewerbebetriebs oder solchen des Betreibers selbst durchgeführt werden.

Wir teilen insoweit die Bewertung der Entwurfsverfasser auf Seite 69 des RefE („Diese besonderen Gefährdungslagen durch unzuverlässiges Sicherheitspersonal bestehen für die Gäste und die öffentliche Sicherheit und Ordnung unabhängig davon, ob die Sicherheitsmitarbeiter für ein Sicherheitsgewerbe oder für den Gastwirt bzw. den Prostitutionsbetrieb arbeiten.“)

Vor dem Hintergrund gleichgelagerter Erwägungen **halten wir es für geboten, die Erstreckung von Vorgaben für Sicherheitsgewerbebetriebe bzw. Sicherheitsmitarbeiter auf die sog. Inhouse-Security auf alle dem SiGG unterfallenden Tätigkeiten auszudehnen, soweit sich diese auf Bereiche mit besonderem Gefährdungspotenzial beziehen**, mindestens jedoch hilfsweise auf die besonders sicherheitssensiblen Bereiche der Kategorie 2 (neu).

Wir teilen nicht die Ansicht der Entwurfsverfasser, dass es bei der Erstreckung von Vorgaben des SiGG auf Kräfte der sog. Inhouse-Security allein um die Reduzierung von Missbrauchsfahren geht. Es geht – gerade in den Bereichen, von denen ein besonderes Gefährdungspotenzial ausgeht – vor allem um den **Schutz der Allgemeinheit** bzw. darum, dass die **Rechtsgüter Dritter effektiv gegen Eingriffe zu schützen** sind.

Insofern greift die Überlegung, grundsätzlich sei es Sache des Unternehmers selbst, für den eigenen Schutz Sorge zu tragen (vgl. RefE, S. 77) aus unserer Sicht zu kurz.

Eine Erstreckung der erhöhten Anforderungen auf weitere Kräfte der Inhouse-Security kann, soweit Bereiche mit besonderem Gefährdungspotenzial betroffen sind, nicht unter Hinweis darauf abgelehnt werden, dass die Arbeitgeber / Betreiber zur Eigensicherung selbst ein hohes Interesse an der Zuverlässigkeit ihrer Beschäftigten hätten (vgl. RefE, S. 78).

So geht es etwa beim Schutz des öffentlichen Verkehrs einschließlich des öffentlichen Personenverkehrs, von kritischen Anlagen gemäß KRITIS-Dachgesetz und von Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann, nicht vorrangig um die Eigensicherung des Unternehmers, sondern um den Schutz der Allgemeinheit!

Bedarf es der Regulierung von Sicherheitsmitarbeitern aus Sicherheitsgewerbebetrieben durch das SiGG bei Bewachungstätigkeiten, die sich auf Bereiche mit besonderem

Gefährdungspotenzial beziehen, so bedarf es einer entsprechenden Regulierung daher auch in Bezug auf die eigenen Kräfte des Betreibers.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen fordern wir eine Anpassung von § 5 Absatz 4 Satz 1 SiGG-E wie folgt:

„(4) Sicherheitsmitarbeiter, die Beschäftigte eines anderen Gewerbes als des Sicherheitsgewerbes sind und **Bewachungstätigkeiten nach § 2** ausüben wollen, **die sich auf Bereiche mit besonderem Gefährdungspotenzial beziehen**, bedürfen einer Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Absatz 1 entsprechend.“

Mindestens aber müsste im Sinne unserer hilfsweisen Forderung eine Erstreckung von Vorgaben des SiGG auf Kräfte der Inhouse-Security in allen besonders sicherheitssensiblen Bereichen (Kategorie 2 (neu)) in § 5 Absatz 4 Satz 1 SiGG-E mit folgender Formulierung erfolgen:

„(4) Sicherheitsmitarbeiter, die Beschäftigte eines anderen Gewerbes als des Sicherheitsgewerbes sind und Bewachungstätigkeiten nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 ausüben wollen, bedürfen einer Erlaubnis der zuständigen Behörde nach Absatz 1 entsprechend.“

Aus den dargestellten Erwägungen heraus müssen auch weitere, nach unserer Überzeugung für Bereiche der Kategorie 2 (neu) erforderliche Erhöhungen von Anforderungen (siehe hierzu insbesondere unsere Ausführungen unter D. Ziffer 3 dieser Stellungnahme) auf die Betreiber selbst bzw. deren Sicherheitsmitarbeiter erstreckt werden.

6. § 7 SiGG-E

Notwendigkeit einer Verfahrensbeschleunigung

Vielfach haben wir in der Vergangenheit auf das in der Praxis bestehende Erfordernis einer möglichst zügigen Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung – in den Grenzen der Vertretbarkeit unter Sicherheitsaspekten – hingewiesen und auf eine Verfahrensbeschleunigung gedrängt. In diesem Kontext haben wir uns insbesondere für die Vermeidung von Mehrfachüberprüfungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit eingesetzt, soweit diese deckungsgleiche Erkenntnisquellen nutzen.

In Ansehen konsequenter, oft nicht vorhersehbarer und sehr kurzfristiger Anforderungen von Sicherheitsmitarbeitern durch Auftraggeber bedarf es zügiger Überprüfungsverfahren, um sicherzustellen, dass alle anfallenden Bewachungstätigkeiten ausschließlich durch überprüftes Personal durchgeführt werden. Die Praxis zeigt, dass es anderenfalls immer wieder zu Einsätzen nicht überprüfter Kräfte kommt.

Darüber hinaus werden durch unnötige Überprüfungsschritte die zuständigen Behörden grundlos belastet.

Mit dem Entwurf des SiGG wird geradezu das Gegenteil der von uns geforderten Verfahrensbeschleunigung erreicht.

Allein schon vor dem Hintergrund dessen, dass durch die beabsichtigten Regelungen zur Einbeziehung der Inhouse-Kräfte (§ 5 Absatz 4) und die fakultative Zuverlässigkeitsüberprüfung (§ 9) der Kreis der zu überprüfenden Personen vergrößert wird, müsste einer Überlastung der Behörden mit einem erhöhten Stellenkegel hinsichtlich der Sachbearbeiter der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden.

Der Umstand, dass sich durch die Einführung des sog. „Führerscheinprinzips“ der Überprüfungsaufwand im Fall eines Arbeitgeberwechsels voraussichtlich etwas reduzieren wird, reicht zur Kompensation des zu erwartenden Mehraufwandes nach unserer Auffassung nicht aus.

Als in jedem Einzelfall durchzuführende, zusätzliche Überprüfungsschritte sollen nach § 7 SiGG-E zudem – verfahrensverzögernd – eingeführt werden: eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der Bundespolizeibehörde sowie eine Stellungnahme des Zollkriminalamtes.

Zugleich ist ausweislich der Begründung des RefE (Seite 74) nicht geplant, dass Gewerbebehörden die Ergebnisse der von anderen Behörden bereits durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfungen (z.B. nach SÜG, AtomG, WaffG oder LuftSiG) übernehmen.

Es ist schon nicht ersichtlich, aus welchem Grund es einer Angleichung der Erkenntnisquellen an die luftsicherheits-, waffen- und sprengstoffrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungen bedürfen sollte. Zu Sicherheitsdefiziten infolge diesbezüglicher Erkenntnislücken enthält der RefE keinerlei Angaben. Derartige sind uns auch nicht bekannt, insbesondere keine Fälle, in denen durch die Einbeziehung dieser Institutionen die Feststellung der Unzuverlässigkeit erfolgt wäre.

Nach unserer Auffassung ist die geplante Ausdehnung der Zuverlässigkeitsüberprüfung auf weitere Erkenntnisquellen nicht erforderlich. Zudem ist sie in Ansehen zu erwartender deutlicher Verlängerungen der Verfahrensdauer und der stärkeren Belastung der Verwaltung unverhältnismäßig.

Infolgedessen ist auch die in diesem Kontext erfolgende Datenverarbeitung unter dem Gesichtspunkt der Datensparsamkeit nicht gerechtfertigt.

Aus den dargestellten Gründen fordern wir, von der – jeweils verpflichtenden – Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, Stellungnahme der Bundespolizeibehörde und Stellungnahme des Zollkriminalamtes abzusehen. Höchstens sollten diese Erkenntnisquellen in § 7 Absatz 1 Nummer 3 SiGG-E aufgenommen werden.

§ 7 Absatz 1 wäre im Ergebnis wie folgt zu formulieren:

„Die zuständige Behörde hat zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Sicherheitsgewerbetreibenden, der gesetzlichen Vertreter von Sicherheitsgewerbebetrieben oder der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie von Sicherheitsmitarbeitern mindestens

1. eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, **eine Stellungnahme der für den Sitz der zuständigen Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz zu Erkenntnissen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sein können**, und soweit erforderlich eine Auskunft aus dem Erziehungsregister einzuholen,
2. eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamtes einzuholen, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen,
3. soweit im Einzelfall erforderlich, bei dem Bundeskriminalamt, **dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, der in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmten Bundespolizeibehörde, beim Zollkriminalamt, dem Militärischen Abschirmdienst und dem**

Bundesnachrichtendienst vorhandene, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Erkenntnisse, abzufragen.“

Im Falle des Festhaltens an der **verpflichtenden** Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und den **verpflichtenden** Stellungnahmen der Bundespolizeibehörde sowie des Zollkriminalamtes müsste zur Vermeidung nicht vertretbarer Verzögerungen zumindest ein vorläufiger Bescheid hinsichtlich der Zuverlässigkeit – vorbehaltlich gegenteiliger Erkenntnisse aus den drei vorgenannten Quellen – erteilt werden.

Zudem halten wir an unserer Forderung der Übernahme der Ergebnisse gleich- oder höherrangiger Überprüfungen der Zuverlässigkeit durch die Gewerbebehörden fest. Dies betrifft nach unserer Auffassung derzeit die Überprüfungen nach

- §§ 8, 9 und 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes
- § 7 Luftsicherheitsgesetz (in Verbindung mit der LuftSiZÜV)
- § 12b Atomgesetz (in Verbindung mit der AtZÜV) und
- § 5 Waffengesetz.

Wir fordern entsprechend die Ergänzung des § 7 durch einen neuen Absatz 5 mit folgender Formulierung:

„5) Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung von mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie von Sicherheitsmitarbeitern erfolgt nicht, soweit bereits eine Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfung nach einem anderen Gesetz mindestens im gleichen Überprüfungsumfang innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgt und die Zuverlässigkeit festgestellt worden ist. Die zuständige Behörde holt nach diesbezüglichem Antrag des Antragstellers den Nachweis der durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfung bei der jeweils überprüfenden Behörde ein.“

Wir verweisen in diesem Kontext auf die ähnlich ausgestaltete Regelung in § 2 Absatz 1 a Nummer 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz.

Kein tragfähiges Argument gegen die von uns geforderte Anerkennung von **gleich- oder höherrangigen** Zuverlässigkeitsüberprüfungen ist die Notwendigkeit einer Würdigung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Gefahrgeneignetheit der jeweiligen Tätigkeit (vgl. RefE, S. 74).

Die von uns vorstehend aufgeführten Überprüfungsarten ermöglichen jeweils den Einsatz in einem besonders sensiblen Tätigkeitsbereich. Es ist ausgeschlossen, dass Zuverlässigkeitsbedenken einer Tätigkeit als Sicherheitsmitarbeiter entgegenstehen, die nicht schon einem Einsatz im Anwendungsbereich des SÜG, des LuftSiG, des AtG oder des WaffG entgegenstanden hätten.

Das Festhalten an einer eigenen Entscheidung der Gewerbebehörden führt hier zu einer nicht vertretbaren Überbürokratisierung!

Für die Überprüfungspraxis hilfreich wäre im Zusammenhang mit der von uns geforderten, vorstehenden Regelung des Weiteren eine Festlegung in der Rechtsverordnung, in welchen Fällen die Ergebnisse durchgeführter Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfungen zu übernehmen sind. Auf unseren entsprechenden Ergänzungsvorschlag zu § 32 SiGG-E sei diesbezüglich hingewiesen.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie bitten wir des Weiteren um Ergänzung von § 7 Absatz 4 Satz 2 (am Ende) wie folgt:

„oder Strafverfahren geführt wird; **über die Aussetzung ist der Antragsteller zu unterrichten.**“

7. § 9 SiGG-E

Die Einführung einer fakultativen Zuverlässigkeitsüberprüfung halten wir im Interesse einer effizienten Gefahrenabwehr für sehr sinnvoll.

7.1. Fakultative Zuverlässigkeitsüberprüfung für Gewerbebetriebe außerhalb des Sicherheitsgewerbes

Innerhalb der Kategorie 2 (neu) nicht von einer verpflichtenden Zuverlässigkeitsüberprüfung erfasst wären nach unserem obigen Vorschlag zur Inhouse-Security allein solche Kräfte der Inhouse-Security, die Bewachungstätigkeiten zum Schutz vor Ladendiebstahl ausüben.

In Ansehen dessen ist § 9 Absatz 1 wie folgt anzupassen:

„(...) ohne Beschäftigte eines Sicherheitsgewerbes zu sein, **eine Bewachungstätigkeit bei zugangsgeschützten Veranstaltungen ab 200 Personen in geschlossenen Räumen und ab 1.000 Personen im Freien oder eine Tätigkeit im Sinne der Kategorie 2 nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 ausüben möchten.**“

7.2. Fakultative Zuverlässigkeitsüberprüfung für Sicherheitsgewerbebetriebe

Unsere erklärte Zielsetzung – kommuniziert auch im Rahmen des Fachaustausches mit dem BMI zu der beabsichtigten gesetzlichen Neuregelung – war und ist es, auch für unsere Branche eine fakultative Zuverlässigkeitsüberprüfung zu ermöglichen.

Diese sollte durchführbar sein für Beschäftigte, die Zugang zu sicherheitssensiblen Daten haben oder zu Räumen oder Einrichtungen, die der Geldbearbeitung von Banknoten und Münzen, die im Eigentum Dritter stehen, dienen.

Aus der Tatsache, dass für diese Kräfte, sofern sie nicht selbst Bewachungstätigkeiten ausüben, keine Möglichkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung besteht, ergibt sich aus unserer Sicht, je nach Art und Umfang der für sie zugänglichen Informationen, ein nicht zu unterschätzendes Sicherheitsrisiko.

Der Kreis dieser Beschäftigten ist – gerade im Verhältnis zur Anzahl von Sicherheitsmitarbeitern, die der obligatorischen Zuverlässigkeitsüberprüfung unterliegen – ausgesprochen gering. Es ergibt sich daher aus der von uns begehrten Erweiterung der fakultativen Zuverlässigkeitsüberprüfung nach unserer Einschätzung nur eine sehr geringfügige Mehrbelastung der Behörden, die durch die vorstehend angesprochenen, erhöhten Sicherheitsrisiken gerechtfertigt erscheint.

Wir regen vor diesem Hintergrund die Einfügung eines neuen § 9 Absatz 2 mit folgendem Wortlaut an:

„(2) Die zuständige Behörde hat die Zuverlässigkeit nach § 6 von nicht nach diesem Gesetz erlaubnispflichtigen Mitarbeitern eines Sicherheitsgewerbebetriebes auf deren Antrag hin zu überprüfen und befristet auf fünf Jahre festzustellen, wenn die betroffenen Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang zu sicherheitssensiblen Daten oder zu Räumen oder

Einrichtungen haben, die der Geldbearbeitung von Banknoten und Münzen, die im Eigentum Dritter stehen, dienen.“

7.3. Ausgestaltung des Verfahrens der fakultativen Zuverlässigkeitsüberprüfung

Nach der von den Entwurfsverfassern gewählten Formulierung von § 9 Absatz (alt) 2 Satz 1 ist nicht auszuschließen, dass die zu überprüfende Person auf eigenen Wunsch die Zuverlässigkeitsüberprüfung einleitet. Der Gewerbetreibende wäre gemäß der vorgesehenen Textierung sodann zur Mitwirkung und zur Kostentragung verpflichtet, ohne die Durchführung einer von ihm möglicherweise gar nicht gewünschten Zuverlässigkeitsüberprüfung verhindern zu können.

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, in § 9 Absatz (alt) 3 SiGG statt auf das Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis auf die Beendigung der sicherheitsrelevanten Tätigkeit abzustellen. Damit wäre auch der Fall einer Tätigkeitsänderung bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses miterfasst.

Angesichts dieser beiden Überlegungen (und als Folgeänderung unseres Vorschlages gemäß vorstehender Ziffer 7.2.) schlagen wir folgende Formulierung der neuen Absätze 3 und 4 des § 9 SiGG vor:

„**(3) Bei Antragstellung gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 ist von der betroffenen Person eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen**, dass der **Mitarbeiter** eine Tätigkeit gemäß Absatz 1 **oder Absatz 2** ausübt oder ausüben wird. Die Vorschriften über die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 und § 8 für erlaubnispflichtige Sicherheitsmitarbeiter, die eine Tätigkeit der **Kategorie 1 oder 2** wahrnehmen möchten, sind entsprechend anzuwenden. § 17 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 5 sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes auf Gewerbebetriebe und ihre Sicherheitsmitarbeiter nach Absatz 1 keine Anwendung, es sei denn, die nachstehenden Bestimmungen sehen hiervon Abweichendes ausdrücklich vor.

(4) Die Kosten für die Überprüfung nach § 9 Absatz 1 **und Absatz 2** trägt der Arbeitgeber. Die zuständige Behörde unterrichtet den Arbeitgeber über das Ergebnis der Überprüfung; die dem Ergebnis zugrundeliegenden Erkenntnisse dürfen dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt werden. Arbeitgeber, die nach Absatz 1 **oder Absatz 2** überprüfte Personen einsetzen, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats mitzuteilen, wenn die Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 **oder des Absatzes 2** nicht aufgenommen **oder beendet** wird. Die Feststellung der Zuverlässigkeit erlischt innerhalb von sechs Monaten, wenn die betroffene Person nach deren Erteilung keine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 **oder des Absatzes 2** aufnimmt oder **diese beendet**. Die Frist nach Satz 4 kann aus wichtigem Grund verlängert werden.“

8. §§ 10, 11 SiGG-E

8.1. Nachweis der Fachkunde über höherwertige Qualifikationen

Im Interesse der Förderung der Qualität im Sicherheitsgewerbe halten wir es für geboten, auch weiterhin den Nachweis der Fachkunde über höherwertige Qualifikationen zu ermöglichen.

Auf unsere nachstehenden Ausführungen in Abschnitt D. Ziffer 2 sei insoweit hingewiesen.

8.2. Zulassung weiterer, zertifizierter Bildungseinrichtungen

Wir fordern des Weiteren die Zulassung weiterer, zertifizierter Bildungseinrichtungen für die Durchführung der Schulung sowie die Ablegung der Sachkundeprüfung neben den Industrie- und Handelskammern.

In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass der Bedarf an entsprechenden Ausbildungsangeboten sowie Prüfungsterminen durch die Industrie- und Handelskammern nicht vollständig und hinreichend orts- und zeitnah gedeckt werden kann. Dies fördert einen Mangel an entsprechend qualifizierten Kräften und schränkt die Flexibilität der Unternehmen stark ein, die insbesondere neu entstehende Bedarfe kurzfristig kaum zu decken und ausscheidende Kräfte nicht rechtzeitig zu ersetzen vermögen.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb etwa die waffenrechtliche Sachkunde im Sinne des § 7 WaffG auf der Grundlage der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung durch anerkannte, nicht-staatliche Lehrgangsträger vermittelt werden darf, die Schulung und die schon angesprochene Sachkunde gemäß dem RefE jedoch nicht.

Es bedarf daher der Ergänzung der Worte „oder einer anderen anerkannten zertifizierten Bildungseinrichtung“ in § 10 Satz 1, § 11 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 sowie Satz 2 SiGG (jeweils nach „Industrie- und Handelskammer“).

Entsprechend ist in § 26 Absatz 1 Nummer 10 SiGG nach „Industrie- und Handelskammern“ wie folgt zu ergänzen: „oder anderer anerkannter zertifizierter Bildungseinrichtungen“ sowie in § 26 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c nach „Industrie- und Handelskammer“ „oder anderen anerkannten zertifizierten Bildungseinrichtung“.

In der Folge bedarf es ergänzend einer Regelung über die Bereitstellung der Daten in Bezug auf Qualifikationsnachweise durch die anerkannten, zertifizierten Bildungseinrichtungen, um die Überprüfung der Qualifikationsnachweise zu ermöglichen (Schutzzweck des § 28 Absatz 3 SiGG-E).

9. § 11 SiGG-E

Wie schon einleitend ausgeführt, halten wir eine Erhöhung von Leistungs- und Sicherheitsstandards in Bezug auf besonders sicherheitssensible Tätigkeiten für grundsätzlich richtig. Dies gilt auch für die Neueinführung des Sachkundeerfordernisses in Bezug auf die bislang (teilweise) nicht sachkundepflichtigen Tätigkeiten gemäß Kategorie 2 (neu).

Aus unserer Sicht ist es jedoch geboten, zwei Bereichsausnahmen vorzusehen. Wir fordern daher die Ergänzung des § 11 wie folgt:

„(...) über die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen vorlegen. **Für Bewachungstätigkeiten der Kategorie 2 genügt abweichend von Satz 1 als Fachkundenachweis eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer über die Teilnahme an einer Schulung,**

- a. **soweit bereits durch spezialgesetzliche Regelungen sichergestellt ist, dass die Sicherheitsmitarbeiter über die Fachkunde hinsichtlich der notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen der jeweiligen Tätigkeit verfügen oder**

- b. wenn der Sicherheitsmitarbeiter innerhalb seiner ununterbrochenen Schicht Bewachungstätigkeiten an mehreren räumlich nicht zusammenhängenden oder benachbarten Objekten regelmäßig oder ereignisbezogen für mehr als einen Auftraggeber erbringt (Revierwach- / Interventionsdienst).

In den Fällen des Satzes 2 Buchstaben a und b wird die Erlaubnis nach § 5 mit der Auflage (§ 17) versehen, dass diese innerhalb der Kategorie 2 ausschließlich für die Tätigkeiten gemäß Satz 2 Buchstaben a und b gilt.“

Nicht nur in Bezug auf die sog. Inhouse-Security, sondern auch in Bezug auf Sicherheitsgewerbebetriebe und ihre Sicherheitsmitarbeiter ist zwingend zu berücksichtigen, dass unverhältnismäßige Anforderungen grundrechtsrelevanten Charakter haben.

Ohne die vorstehend formulierten Einschränkungen würde der Gesetzgeber in unangemessener Weise den Schutzbereich des Art. 12 Absatz 1 GG verletzen.

Zu Buchstabe a (spezialgesetzliche Regelungen):

Soweit bereits durch spezialgesetzliche Regelungen sichergestellt ist, dass Sicherheitsmitarbeiter über die Fachkunde hinsichtlich der notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen der jeweiligen Tätigkeit verfügen, besteht kein rechtfertigender Grund für die zusätzliche Forderung einer Sachkundeprüfung.

Dies betrifft in der praktischen Anwendung insbesondere die **Fälle der Beleihung**. Angehörigen von Sicherheitsunternehmen werden regelmäßig von Hoheitsträgern einzelne Aufgaben staatlicher Gefahrenabwehr und Sicherheitsvorsorge einschließlich der Wahrnehmung von Hoheitsrechten durch Beleihung übertragen. Die Beleihung von Sicherheitsunternehmen bzw. deren Sicherheitsmitarbeitern erfolgt u.a. im Bereich der Luftsicherheit auf der Grundlage des § 16a LuftSiG und im Bereich der Bewachung militärischer Sicherheitsbereiche aufgrund des § 1 UZwGBw.

An die Eignung und Zuverlässigkeit mit hoheitlichen Aufgaben beliehenen Luftsicherheitskontrollpersonals werden hohe Anforderungen gestellt. Die für die Durchführung der Aufgaben erforderliche Qualifikation ist in Anhang 11 der EU-Durchführungsverordnung 2015/1998 „zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit“ vom 5.11.2015 geregelt und schließt mit einer Prüfung vor der Bundespolizei bzw. den Landesbehörden ab.

Auch im Bereich der personellen Sicherung militärischer Liegenschaften durch zivile Wachpersonen im Sinne des § 1 UZwGBw wird eine angemessene Fachkunde der Sicherheitsmitarbeiter im Kontext mit der Beleihung durch hoheitlich vorgegebene Ausbildungsvorschriften sichergestellt. Gemäß den Ausbildungsforderungen der Bundeswehr für gewerbliches Wachpersonal umfasst die liegenschaftsunabhängige Wachausbildung 42 Ausbildungsstunden und schließt mit einer vor Angehörigen der Bundeswehr abzulegenden Prüfung ab. Ergänzend ist der angemessene Ausbildungsstand einmal jährlich praktisch sowie schriftlich durch Ablegung eines Wachtests nachzuweisen.

Von den in diesen Bereichen eingesetzten Sicherheitsmitarbeitern zusätzlich als Nachweis ihrer Fachkunde eine Sachkundeprüfung zu fordern, ist nicht erforderlich und würde daher einen nicht gerechtfertigten Eingriff in deren Berufsfreiheit darstellen.

Wir regen – ähnlich wie in Bezug auf die anzuerkennenden gleich- oder höherrangigen Zuverlässigkeitsüberprüfungen – an, die von dieser Regelung erfassten Tätigkeitsbereiche aus Gründen der Rechtsklarheit in der Rechtsverordnung festzuschreiben. Auf unseren entsprechenden Ergänzungsvorschlag zu § 32 Absatz 1 Nummer 3 SiGG-E sei diesbezüglich hingewiesen.

Zu Buchstabe b (Revierwach- / Interventionsdienst):

Die Tätigkeit von Sicherheitsmitarbeitern im Revierwach- / Interventionsdienst ist typischerweise nicht überwiegend durch Bewachungstätigkeiten in der Kategorie 2 (neu) zugeordneten Bereichen geprägt.

Vielmehr richtet sich die Sicherungsaufgabe dieser Mitarbeiter innerhalb derselben Dienstschicht auf eine Vielzahl jeweils für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum aufzusuchender Schutzobjekte, wobei sowohl der Einblick in sicherheitsrelevante Strukturen des Objektes als auch das vorgegebene Aufgabenspektrum in den Schutzobjekten im Verhältnis zu den typischen „Kategorie 2 (neu)-Tätigkeiten“ regelmäßig deutlich begrenzt ist.

Aus diesen Gründen wäre es nicht angemessen, sie den hohen Anforderungen der Kategorie 2 (neu) zu unterwerfen.

Soweit der Antragsteller eine Bereichsausnahme gemäß § 11 Satz 2 in Anspruch nehmen möchte, muss bei der Antragstellung die besondere Einsatzart, die die Ausnahme rechtfertigt, angegeben werden. Dies sollte über eine entsprechende Bestimmung in der Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 sichergestellt werden.

Darüber hinaus empfehlen wir die Ergänzung von § 11 Satz 1 Nummer 1 wie folgt:

„(...) Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer oder einer anderen anerkannten zertifizierten Bildungseinrichtung über die **erfolgreiche** Teilnahme an einer Schulung oder“

10. § 12 SiGG-E

10.1. Allgemeine Hinweise

Wir schlagen vor, die Überschrift der Norm in „Beschäftigungsvoraussetzungen“ zu verändern.

In § 12 Absatz 1 Satz 1 bedarf es zudem der Folgeänderung von „in Verbindung mit § 2 Absatz 3“ in „in Verbindung mit § 2 Absatz 4“.

In § 12 Absatz 2 empfehlen wir die Veränderung von „Sicherheitsmitarbeiter nur beschäftigen, wenn sie im Besitz...“ zu „Sicherheitsmitarbeiter nur beschäftigen, wenn **diese** im Besitz...“, um zu verdeutlichen, dass es auf die Erlaubnis der Sicherheitsmitarbeiter ankommt und nicht auf diejenige der Gewerbetreibenden.

Darüber hinaus bitten wir, in § 12 Absatz 3, letzter Satz, das Wort „Arbeitgeber“ durch „Gewerbetreibenden“ zu ersetzen. Hierdurch sind auch solche Fälle abgedeckt, in denen ein Beschäftigungsverhältnis zwischen Sicherheitsmitarbeiter und Gewerbebetrieb (noch) nicht besteht.

10.2. Vereinfachung administrativer Prozesse

Die bisherige Vorschriftenlage umfasst in Fällen, in denen Sicherheitsmitarbeiter bereits über eine Bewacherregisteridentifikationsnummer verfügen, eine beschleunigte Abfragemöglichkeit über das Bewacherregister. In diesen Fällen erhält der Gewerbetreibende eine elektronische Bestätigung der Anmeldung sowie der zulässigen Einsatzmöglichkeiten, vgl. § 16 Absatz 3 BewachV.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass dieser Weg in aller Regel eine sehr schnelle Einsetzbarkeit des bereits überprüften Sicherheitsmitarbeiters ermöglicht.

Im RefE ist diese elektronische Rückmeldung nicht vorgesehen. Stattdessen soll eine Rückmeldung durch die jeweils nach § 19 SiGG-E zuständige Behörde erfolgen (vgl. § 12 Absatz 3 Sätze 2 und 3 SiGG-E).

Wir halten es für dringend geboten, die bisherige Form der elektronischen Bestätigung beizubehalten. Wir bitten daher um die Aufnahme einer entsprechenden Möglichkeit in das Gesetz, jedenfalls aber um eine entsprechende Regelung in der Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 2 Nummer 4.

Für uns ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund sich in jedem Einzelfall ein Mitarbeiter der zuständigen Behörde mit der Anfrage aktiv befassen müsste. Dies verursacht administrative Prozesse, die die Behörden belasten. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass sich teilweise deutliche Verzögerungen vor der Einsetzbarkeit der Sicherheitsmitarbeiter ergeben würden. Gerade bei kleineren Wohnsitzbehörden gibt es oft keine wirksamen Regelungen z.B. für den Fall der Abwesenheit zuständiger Sachbearbeiter, die eine zügige Abarbeitung gewährleisten.

Sofern der Gewerbetreibende im Rahmen der Anmeldung bereits über die Sicherheitsgewerberregisteridentifikationsnummer des Sicherheitsmitarbeiters verfügt, stehen einer elektronischen Bestätigung aus unserer Sicht keine Bedenken entgegen.

11. § 13 SiGG-E

Nach § 18 Absatz 3 Satz 1 BewachV gilt derzeit die Kennzeichnungspflicht entsprechend § 13 Absatz 4 SiGG-E nicht für Bewachungstätigkeiten zum Schutz vor Ladendiebstahl. Wir regen deshalb an, eine entsprechende Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht in der nach § 31 Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung festzulegen. Diese muss sich zusätzlich auf Sicherheitsmitarbeiter im Personenschutz erstrecken, für die nach der bisherigen Rechtslage eine Kennzeichnungspflicht ebenfalls sinnvollerweise nicht gilt.

12. § 16 SiGG-E

Wir empfehlen, § 16 Absatz 1 Satz 1 zur Anpassung an die Begriffsbestimmung gemäß § 2 Absatz (alt) 3 abweichend wie folgt zu formulieren:

„Der Sicherheitsgewerbetreibende hat **die Bewachungstätigkeit** durch eine Dienstanweisung zu regeln.“

In Ansehen der fortschreitenden Digitalisierung – auch im betrieblichen Alltag – schlagen wir außerdem vor, § 16 Absatz 2 am Ende wie folgt zu ergänzen:

„(...) gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen **oder nachweisbar in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.**“

13. § 17 SiGG-E

13.1. Anordnung des persönlichen Erscheinens

Die Möglichkeit, das persönliche Erscheinen anzuordnen, ist auch hinsichtlich der antragstellenden Person auf begründete Einzelfälle zu beschränken.

Es gilt aus Gründen der Verfahrensökonomie, einen Automatismus dergestalt zu vermeiden, dass gegenüber antragstellenden Personen aufgrund uneingeschränkter Ermessens der zuständigen Behörde stets das persönliche Erscheinen angeordnet wird.

In aller Regel verfügt die zuständige Behörde mit den für sie zugänglichen Erkenntnissen gemäß § 7 über alle Informationen, die sie für die Beurteilung der Zuverlässigkeit benötigt. Der zusätzliche zeitliche und administrative Aufwand, der sowohl für die zuständige Behörde als auch für den Antragsteller mit einer Anordnung zum persönlichen Erscheinen verbunden ist, erscheint daher nur in begründeten Einzelfällen berechtigt, sodass eine entsprechende Einschränkung des behördlichen Ermessens geboten ist.

Ein derartiger begründeter Einzelfall läge in den Fallkonstellationen gemäß der Begründung des Referentenentwurfes, § 17 Absatz 1, (Zweifel an der Identität des Antragstellers, evidente Mängel der Zuverlässigkeit) jedenfalls vor.

In Fällen, in denen der Arbeitgeber kraft Bevollmächtigung durch den Sicherheitsmitarbeiter die Erlaubnis für diesen beantragt, muss sich die Anordnungsbefugnis zudem auf den Sicherheitsmitarbeiter – der in diesem Fall nicht Antragsteller ist – beziehen.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen fordern wir, § 17 Absatz 1 abweichend wie folgt zu formulieren:

„(1) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen das persönliche Erscheinen der antragstellenden Person, in den Fällen des Absatzes 3 jedoch stattdessen das persönliche Erscheinen des Sicherheitsmitarbeiters, anordnen. Ist eine Erlaubnis bereits erteilt, gilt Satz 1 entsprechend in Bezug auf die Person, die die Erlaubnis innehat.“

13.2. Antragstellung durch den Gewerbetreibenden

Im Interesse einer zügigen und unkomplizierten Durchführung des Erlaubnisverfahrens begrüßen wir die Möglichkeit einer Antragstellung durch den Gewerbetreibenden kraft Vollmacht.

Wir halten es jedoch für geboten, dass diesbezüglich vorgesehene Verfahren unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie zu modifizieren.

Insbesondere erscheint die in § 17 Absatz 3 Satz 2 SiGG-E vorgesehene **Anhörung des Sicherheitsmitarbeiters obsolet**. Sein Einverständnis mit der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung erklärt der (ggf. zukünftige) Sicherheitsmitarbeiter durch Ausstellung der Vollmacht. Sofern diese im Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahren nach Absatz 3 (abweichend von § 14 Absatz 1 Satz 3 VwVfG) von dem Bevollmächtigten vorzulegen ist, besteht kein Grund für eine generelle Anhörungspflicht. Die Aktualität des durch die Vollmacht bekundeten Willens kann weitgehend sichergestellt werden, indem hinsichtlich der einzureichenden Vollmacht ein „Höchstalter“ festgeschrieben wird.

Im Falle der Durchführung einer Anhörung dürfte sich die Zuverlässigkeitsüberprüfung voraussichtlich um mindestens zwei Wochen verzögern. Dieser Zeitverlust, der dem Sicherheitsmitarbeiter erst entsprechend später die Aufnahme der Tätigkeit ermöglicht, darf nur in

tatsächlichen Zweifelsfällen zum Tragen kommen (und dürfte insoweit von den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen gedeckt sein). Anderenfalls sind Sicherheitslücken durch einen zunehmenden Mangel an überprüften Sicherheitsmitarbeitern zu erwarten.

Ausweislich der Begründung des RefE ist Zielsetzung, dass von (zukünftigen) Sicherheitsmitarbeitern eine Erlaubnis auch ohne bereits bestehendes Beschäftigungsverhältnis beantragt werden kann (vgl. RefE, S. 68). Auf unsere diesbezüglichen Ausführungen zu § 5 SiGG-E sei in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen.

Diese Zielsetzung erscheint mit der im SiGG-E vorgesehenen Formulierung des § 17 Absatz 3 für den Fall der Bevollmächtigung nicht umgesetzt. Wir regen an, die Textierung entsprechend anzupassen.

Auf der Grundlage der Ausführungen in diesem Abschnitt schlagen wir vor, § 17 Absatz 3 wie folgt zu formulieren:

„(3) Gewerbetreibende können in Vollmacht einer natürlichen Person, die eine erlaubnispflichtige Bewachungstätigkeit durchführen möchte, einen Antrag auf eine Erlaubnis nach § 5 Absatz 1 stellen. Die Vollmacht ist bei der Antragstellung vorzulegen und darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als drei Wochen sein. Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes ist im Fall von Satz 1 an die betreffende natürliche Person zu richten.“

Dem RefE haben wir noch nicht entnehmen können, ob der Gewerbetreibende die Anmeldung eines (zukünftigen) Sicherheitsmitarbeiters im Sicherheitsgewerberegister gemäß § 12 SiGG erst dann durchführen kann, wenn das Erlaubnisverfahren bereits abgeschlossen ist (z.B. aufgrund einer Verpflichtung zur Angabe der SiGG-Nummer des Sicherheitsmitarbeiters, über welche dieser vermutlich erst nach Abschluss des Erlaubnisverfahrens verfügt).

Es ist zu bedenken, dass der Gewerbetreibende im Falle eines vor Anmeldung im Sicherheitsgewerberegister abzuschließenden Erlaubnisverfahrens nach der gegenwärtigen Textierung auch bei eigener Antragstellung gemäß § 17 Absatz 3 nicht unmittelbar Kenntnis von der behördlichen Entscheidung im Erlaubnisverfahren erhält; die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes richtet sich gemäß § 17 Absatz 3 Satz (alt) 2 SiGG-E an den Sicherheitsmitarbeiter.

Die Mitteilung über das Ergebnis der Überprüfung der Fachkunde und der Zuverlässigkeit nach § 12 Absatz 3 erhalte der Gewerbetreibende in diesem Falle mangels bereits erfolgter Anmeldung im Sicherheitsgewerberegister noch nicht.

Wir bitten zu prüfen, ob im Kontext mit § 17 Absatz 3 ggf. noch eine Mitteilungspflicht über das Ergebnis des vom Gewerbetreibenden eingeleiteten Erlaubnisverfahrens in Bezug auf diesen vorzusehen ist. Anderenfalls drohen sich die Abläufe bis zur ersten Aufnahme einer Bewachungstätigkeit durch den Sicherheitsmitarbeiter unnötig zu verzögern.

13.3. Kostenentscheidung

Im Kontext mit der Formulierung in § 17 Absatz 4 SiGG-E ist für uns nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die zuständige Behörde – außer im Fall des § 17 Absatz 3 – beurteilen kann, ob eine Erlaubnis „für die Ausübung einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit in einem bestimmten Gewerbebetrieb“ benötigt wird.

Hier bedürfen die Gewerbebetriebe des Schutzes vor unberechtigten Kostenbescheiden, die etwa aufgrund einer bloßen Angabe seitens der zu überprüfenden Person über ihren vermeintlich geplanten Einsatz für einen bestimmten Gewerbebetrieb erlassen werden könnten.

14. § 18 SiGG-E

Der – ausgesprochen folgenschwere – Widerruf der Erlaubnis kann nach unserer Rechtsauffassung im Fall eines nur einmaligen Verstoßes im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 1 SiGG-E oder eines nur leicht fahrlässigen, einmaligen Verstoßes im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 2 SiGG-E nicht Ergebnis einer ermessensfehlerfreien Entscheidung sein. Vorrangig wäre in diesen Fällen die Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 bzw. Nummer 2 SiGG.

In Absatz 2 Nummer 1 ist die Bezugnahme auf Sicherheitsmitarbeiter, die durch solche Gewerbetreibenden beschäftigt werden, die keine Sicherheitsgewerbebetriebe sind, zu streichen. Die Möglichkeit zum Widerruf der Erlaubnis besteht diesbezüglich nicht, da diese Gewerbetreibenden einer Erlaubnis nicht bedürfen.

§ 18 Absatz 2 Satz 1 sollte daher wie folgt formuliert werden:

„Die Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Erlaubnisinhaber

- 1. wiederholt Sicherheitsmitarbeiter ohne Erlaubnis entgegen § 12 Absatz 1 beschäftigt,**
- 2. vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt eine der Pflichten im Umgang mit Waffen nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 verletzt.“**

15. § 20 SiGG-E

Zur Anpassung an die Begriffsbestimmung gemäß § 2 Absatz (alt) 3 empfehlen wir, in § 20 Absatz 1 Nummer 9 die Wörter „den Wachdienst“ durch die Formulierung „die Bewachungstätigkeit“ zu ersetzen.

Von der gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 16 SiGG-E bußgeldbewehrten Mitteilungspflicht des Sicherheitsmitarbeiters in Bezug auf Änderungen seiner Telefonnummer und E-Mail-Adresse ist abzusehen.

Eine diesbezügliche Mitteilungspflicht erscheint schon für sich angreifbar.

Die gemäß dem RefE beabsichtigte Aufnahme von Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Sicherheitsmitarbeiter in das Sicherheitsgewerberegister gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e SiGG-E ist nicht geeignet, zuverlässig eine Erreichbarkeit des Sicherheitsmitarbeiters zu gewährleisten. Es gibt weder in Bezug auf Arbeitnehmer im Allgemeinen noch auf Sicherheitsmitarbeiter eine Verpflichtung, telefonisch oder per E-Mail erreichbar zu sein. Selbst wenn im Sicherheitsgewerberegister die aktuelle Telefonnummer und die E-Mail-Adresse verzeichnet sind, gibt es keinerlei Handhabe, eine Kontaktaufnahme mit dem Sicherheitsmitarbeiter auf einem dieser Wege zuverlässig zu bewirken oder gar zu erzwingen.

Die Daten zur Erreichbarkeit der Sicherheitsmitarbeiter sind daher auf deren Meldeanschrift zu begrenzen. Durch die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes ist ein Verfahren gegeben, welches es ermöglicht, die für das Sicherheitsgewerberegister erforderlichen Daten in Form der Anschrift zuverlässig zu ermitteln. Zudem kann - anders als per Telefon oder E-Mail - durch die Nutzung der Anschrift des Sicherheitsmitarbeiters die rechtswirksame Zustellung einer Erklärung bewirkt werden.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergeben sich zudem Zweifel an der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit dieser Mitteilungspflicht; sie könnte einen Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Nummer 1 lit. c DS-GVO) beinhalten.

Jedenfalls aber wäre die Bußgeldbewehrung einer derartigen Mitteilungspflicht unverhältnismäßig.

16. § 21 SiGG-E

§ 21 sollte sprachlich wie folgt modifiziert werden:

„(...) Zuwiderhandlung beharrlich **aufrechterhält oder** wiederholt.“

17. § 22 SiGG-E

Die Vergabepaxis öffentlicher Auftraggeber im Bereich der Sicherheitsdienstleistungen auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Vorgaben führt nach wie vor in vielen Fällen zu einer Billigstvergabe, bei der die Qualität der Leistung keine oder nur wenig Beachtung findet. In dem aus dieser Praxis resultierenden Preiskampf spielt die zuverlässige Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen oft eine nur untergeordnete Rolle.

Wir freuen uns sehr über die klare Äußerung der Entwurfsverfasser im RefE, dass öffentliche Auftraggeber von Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich des Sicherheitsgewerbegesetzes fallen, eine Mitverantwortung dafür tragen, dass keine Unternehmen eingesetzt werden, die die Vorgaben des Sicherheitsgewerbegesetzes für den jeweiligen Auftrag nicht erfüllen.

Aus unserer Sicht geht der RefE in diesem Punkt in mehrfacher Hinsicht nicht weit genug.

17.1. Zwingender Ausschluss von Bietern

Der drohende Ausschluss von öffentlichen Aufträgen ist nach unserer Auffassung ein geeignetes präventives Mittel, um der Bereitschaft zur Bildung von Dumpingpreisen unter bewusster Inkaufnahme systematischer Verstöße gegen die Bestimmungen des SiGG entgegenzuwirken.

Aus diesem Grund sollte der ausschreibenden Stelle ein **Ermessen** im Rahmen ihrer Entscheidung über den Ausschluss von Bietern nach § 22 Absatz 2 **ausschließlich in Bezug auf die Dauer des Ausschlusses** eingeräumt werden.

Wir schlagen daher für § 22 Absatz 2 SiGG folgende Modifizierung vor:

„Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Dienstleistungsauftrag der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber **sind** Bewerber bis zu einer Dauer von drei Jahren **auszuschließen**, die (...)“

17.2. Angemessene Berücksichtigung qualitativer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Der gebotene **Schutz vor unsachgemäßer Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen aufgrund einer Billigstvergabe öffentlicher Aufträge** gebietet zudem eine verpflichtende Berücksichtigung qualitativer Kriterien im Rahmen der öffentlichen Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen in besonders sicherheitssensiblen Bereichen.

Auf unsere diesbezüglichen Ausführungen zu Art. 8 RefE (Vergabeverordnung) unter Buchstabe C. dieser Stellungnahme sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

18. § 23 SiGG-E

Wir empfehlen, § 23 abweichend wie folgt zu formulieren:

„(...) zuständigen Behörden Daten zu **Gewerbebetrieben, die Sicherheitsmitarbeiter beschäftigen**, deren gesetzlichen Vertretern (...)“

Es bedarf dieser Veränderung, da sich die erfassten Daten nach unserem Verständnis nicht nur auf Sicherheitsgewerbebetriebe, sondern auch auf sonstige Gewerbebetriebe erstrecken sollen, die (eigene) Sicherheitsmitarbeiter beschäftigen (vgl. § 12 Absatz 3 Satz 1).

19. § 26 SiGG-E

Im Kontext mit der von uns geforderten Ergänzung des § 11 bedarf es für den Fall nach § 11 Satz 2 Buchstabe a folgender abweichender Formulierung des § 26 Absatz 1 Nummer 6:

„6. die Angabe der Kategorie gemäß § 2 Absatz 4 der erlaubten Tätigkeiten **sowie etwaiger Auflagen nach § 11 Satz 3**,“.

20. § 31 SiGG-E

§ 31 SiGG-E sieht – anders als § 9 BewachRV – keine Möglichkeit des Gewerbetreibenden zum automatisierten Datenabruf aus dem Sicherheitsgewerberegister vor.

Für uns ist aus dem RefE nicht unmittelbar erkennbar, dass das entsprechende Erfordernis für den Gewerbetreibenden tatsächlich entfallen sein sollte. Insbesondere halten wir die Möglichkeit des Gewerbetreibenden zum automatisierten Datenabruf im Kontext mit unserer Forderung einer Ergänzung des § 12 um die Möglichkeit einer elektronischen Bestätigung für notwendig.

Aus Praktikabilitätsgründen und aus Gründen der Flexibilisierung fordern wir daher, die Möglichkeit des Gewerbetreibenden zum automatisierten Datenabruf – jedenfalls per Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 2 Nummer 6 – vorzusehen.

21. § 32 SiGG-E

21.1. Nachweis der Fachkunde in spezialgesetzlich geregelten Bereichen

Zur Festlegung, in welchen spezialgesetzlich geregelten Bereichen die Fachkunde nicht durch eine Sachkundeprüfung nachgewiesen werden muss (vergleiche unsere Forderung zu § 11 SiGG-E) schlagen wir die Ergänzung von § 32 Absatz 1 Nummer 3 wie folgt vor:

„sowie Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung festlegen **und bestimmen, hinsichtlich welcher Tätigkeiten nach § 11 Satz 2 Buchstabe a bereits durch spezialgesetzliche Regelungen sichergestellt ist, dass die Sicherheitsmitarbeiter über die Fachkunde hinsichtlich der notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen verfügen**,“.

21.2. Festschreibung gleich- oder höherrangiger Überprüfungen der Zuverlässigkeit

Im Zusammenhang mit unserer Forderung einer Anerkennung der Ergebnisse bereits durchgeführter Zuverlässigkeits- / Sicherheitsüberprüfungen durch die nach § 19 zuständigen Behörden (vgl. unsere Ausführungen zu § 7 SiGG-E) empfiehlt sich die Einfügung einer neuen Nummer 7 in § 32 Absatz 1 mit folgendem Wortlaut:

„7. festlegen, in welchen Fällen die Ergebnisse durchgeführter Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfungen von den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden nach § 7 Absatz 5 zu übernehmen sind,“.

22. § 33 SiGG-E

22.1. Neues Erfordernis einer Stellungnahme der Landesbehörde für Verfassungsschutz

Bezüglich einer Übergangsvorschrift für Bestandskräfte, für deren ausgeübte Tätigkeit eine verpflichtende Abfrage bei der Landesbehörde für Verfassungsschutz durch das SiGG neu eingeführt wird, verweisen wir auf unsere Ausführungen unter A. Ziffer 2.2. dieser Stellungnahme.

22.2. Schaffung angemessener Übergangsvorschriften bei Erhöhung von Anforderungen

Wie bereits ausgeführt, unterstützen wir die Zielsetzung der Entwurfsverfasser, durch das SiGG für Tätigkeiten in besonders sensiblen Bereichen die Anforderungen an Sicherheitsmitarbeiter zu erhöhen. Dies gilt auch in Bezug auf die Neueinführung des Sachkundeerfordernisses für eine Reihe der durch § 2 Absatz (alt) 3 der Kategorie 2 neu zugeordneten Bewachungstätigkeiten.

Im Zuge dieser Neuregelung ist es zwingend erforderlich, angemessene Übergangsvorschriften zu finden.

Dem genügt § 33 Absatz 2 Satz 3 SiGG-E nicht.

Es ist davon auszugehen, dass die gesetzeskonforme Besetzung aller nach dem SiGG sachkundepflichtigen Tätigkeiten in dem im RefE vorgesehenen Zeitrahmen schon an den erforderlichen **Prüfungskapazitäten der Industrie- und Handelskammern** scheitern wird.

Für folgende Tätigkeiten sieht das SiGG erstmals eine Sachkundeprüfung als Fachkundenachweis vor:

- Bewachung im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann
- Bewachung von Prostitutionsstätten
- Bewachung von Einrichtungen / Unterkünften für Geflüchtete in nicht leitender Funktion
- Bewachungstätigkeiten von Führungskräften
- gemäß unserem Vorschlag: Bewachung von kritischen Anlagen nach § 2 des KRITIS-Dachgesetzes.

Die Prüfungskapazitäten der Industrie- und Handelskammern sind derzeit darauf ausgelegt, den Bedarf für diejenigen Sicherheitsmitarbeiter abzudecken, die eine *schon bisher sachkundepflichtige Tätigkeit neu übernehmen* möchten.

Zukünftig müssen sie zusätzlich den Bedarf hinsichtlich aller Sicherheitsmitarbeiter abdecken, die eine der *neuerdings sachkundepflichtigen Tätigkeiten neu übernehmen* sollen.

Die entsprechenden Prüfungskapazitäten (u.a. Räumlichkeiten, Prüfende, Kräfte für die administrative Abarbeitung) müssen erst einmal geschaffen werden.

Hinzu kommen die Bestandskräfte, also die Sicherheitsmitarbeiter, die *bereits eine neuerdings sachkundepflichtige Tätigkeit ausüben*.

Allein in Einrichtungen für Geflüchtete im Sinne des § 2 Absatz (alt) 3 Nummer (alt) 3 Buchstabe (alt) e SiGG-E sind deutschlandweit derzeit etwa 21.000 Sicherheitsmitarbeiter im Einsatz. Wenn man davon ausgeht, dass rund 2,5 Prozent Führungskräfte sind, verbleiben allein in diesem Bereich mehr als 20.000 Sicherheitsmitarbeiter, die für ihre bereits ausgeübte Tätigkeit nach dem SiGG-E neuerdings die Sachkundeprüfung ablegen müssen.

Hinzu kommen Bestandskräfte in den Bereichen „Bewachung im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann“ sowie – entsprechend unserer Forderung zu § 2 Absatz (alt) 3 – „Bewachung von kritischen Anlagen nach § 2 des KRITIS-Dachgesetzes“. Diesen Personengruppen ist eine hohe fünfstellige Anzahl bislang nicht sachkundepflichtiger Sicherheitsmitarbeiter zuzuordnen.

Noch nicht berücksichtigt sind hierbei die Sicherheitsmitarbeiter der Inhouse-Security sowie die Führungskräfte, die durch das SiGG erstmals von der Sachkundepflicht erfasst werden.

Innerhalb der Übergangsfrist von einem Jahr gemäß § 33 Absatz 2 Satz 3 SiGG-E ist die Bereitstellung ausreichender Prüfungskapazitäten aus unserer Sicht nicht zu schaffen.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht außer Acht zu lassen sind im Übrigen die bisherigen **Durchfallquoten** im Rahmen der Sachkundeprüfung. Nach den uns vorliegenden Informationen liegen diese – je nach IHK – im Schnitt zwischen 40 und 60 Prozent der Prüfungsteilnehmer.

Bei der Schaffung angemessener Übergangsregelungen ist darüber hinaus die **Lage auf dem Arbeitsmarkt** zu berücksichtigen. In vielen Regionen bundesweit sind arbeitssuchende Sicherheitsmitarbeiter, die eine Sachkundeprüfung abgelegt haben, schlicht nicht verfügbar.

Besonders schwer wiegt der mit der Neueinführung einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) in Bezug auf diejenigen Sicherheitsmitarbeiter, die eine neuerdings dem Sachkundeerfordernis unterliegende Tätigkeit bereits ausüben. Diese Bestandskräfte drohen durch die neue Vorgabe ihren Arbeitsplatz zu verlieren.

Aus all diesen Punkten ergibt sich die Unverhältnismäßigkeit der in § 33 Absatz 2 Satz 3 SiGG-E vorgesehenen Übergangsvorschrift. Dies gilt zum einen in Bezug auf die Arbeitnehmer, die der neu eingeführten Sachkundepflicht unterliegen und insoweit in ihrer Berufsfreiheit eingeschränkt sind. Zum anderen gilt es in Bezug auf die Sicherheitsgewerbebetriebe, denen die Erfüllung ihrer Bestandsaufträge, aber auch die Besetzung von Neuaufträgen in unangemessener Weise erschwert wird.

Jenseits der juristischen Bewertung der Verhältnismäßigkeit **droht aus den vorgesehenen Übergangsregelungen zudem eine gravierende praktische Konsequenz**: Ohne den Nachweis der Sachkundeprüfung dürften Bestandskräfte nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten in ihren bisherigen, besonders sicherheitssensiblen Tätigkeiten nicht mehr eingesetzt werden. Hierdurch wäre die **effiziente Sicherung der von ihnen bislang geschützten Objekte nicht mehr gewährleistet**. Angesichts der vorstehend dargestellten Prüfungskapazitäten, Durchfallquoten und der Arbeitsmarktlage ist dies ein in hohem Maße realistisches Szenario, das letztlich statt zu einer Erhöhung der Sicherheit zu deren massiver Beeinträchtigung gerade in besonders sensiblen Bereichen führen wird.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen fordern wir eine Übergangsregelung in § 33 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend der folgenden Formulierung:

„Sicherheitsmitarbeiter, die als Beschäftigte eines Sicherheitsgewerbes am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] seit mindestens einem Jahr befugt und ohne Unterbrechung Tätigkeiten nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 a), c), e) oder f) durchgeführt haben, bedürfen keines Fachkundenachweises nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 11 Nummer 2. Der Arbeitgeber hat die Voraussetzungen des Satzes 3 zu bescheinigen. Im Falle von Satz 3 erfordert ein Wechsel in eine andere erlaubnispflichtige Tätigkeit einen entsprechenden Fachkundenachweis nach § 11. Sofern die Erlaubnis von Sicherheitsmitarbeitern, die als Beschäftigte eines Sicherheitsgewerbes Bewachungstätigkeiten erbringen, aber die Voraussetzung des Satzes 3 nicht erfüllen, ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eine Sachkundeprüfung nach § 11 Nummer 2 statt einer Unterrichtung nach § 34a Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung in der am [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erfordert, ist der Nachweis einer abgelegten Sachkundeprüfung bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des ersten Tages des 37. auf den Monat des Inkrafttretens folgenden Monats] zu erbringen.“

Eine Verkürzung der von uns geforderten dreijährigen Übergangsfrist (gemäß unserer Formulierung des § 33 Absatz 2 Satz 5) auf jedenfalls mindestens zwei Jahre halten wir ausschließlich in dem Fall für realistisch, dass unserer Forderung nach tätigkeitsbezogenem Bestandschutz für Kräfte mit mindestens einjähriger unbeanstandeter Tätigkeit (gemäß unserer Formulierung des § 33 Absatz 2 Satz 3) voll entsprochen wird.

B) Zu Art. 3 RefE (Gewerbeordnung)

Angesichts der Intention der Entwurfsverfasser, ein Stammgesetz zur Regelung des Sicherheitsgewerbes zu schaffen, regen wir an, § 31 GewO in das SiGG zu integrieren.

Jedenfalls aber sollten durch das geplante Gesetz die Begrifflichkeiten in § 31 GewO konsequent an die Begriffsbestimmungen des SiGG angepasst werden (Ersetzung von „Bewachungsgewerbe“, „Bewachungsunternehmen“).

C) Zu Art. 8 RefE (Vergabeverordnung)

Wir erkennen den in diesem Artikel des RefE zum Ausdruck kommenden Willen der Entwurfsverfasser an, im Bereich der öffentlichen Ausschreibung von Sicherheitsdienstleistungen qualitativen Kriterien mehr Geltung zu verschaffen.

Gerade im Bereich besonders sicherheitssensibler Bewachungstätigkeiten wie

- der Bewachung von kritischen Anlagen nach § 2 des KRITIS-Dachgesetzes
- der Durchführung von Kontrollgängen im öffentlichen Verkehrsraum einschließlich in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs
- der Bewachung im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann sowie
- der Bewachung von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und

Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylberechtigenden dienen,

greifen die gesetzlichen Regelungen jedoch nach wie vor zu kurz.

Wir regen daher die folgende Einfügung nach § 58 Absatz 2 Satz 2 der Vergabeverordnung an:

„Bei Dienstleistungen nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 a, b, c und f des Sicherheitsgewerbegesetzes sind zwingend qualitative Kriterien im Rahmen einer angemessenen und ausgewogenen Gewichtung zwischen Qualität und Preis, mindestens im Verhältnis von 60 zu 40, zu berücksichtigen (Bestbieterprinzip). Grundlage der Gewichtung von Qualität und Preis ist jeweils ein den Bietern im Rahmen der Ausschreibung schriftlich mitgeteilter Bewertungsmaßstab.“

Konkrete Regelungen zur Berücksichtigung von qualitativen Aspekten bei der Auftragsvergabe haben andere europäische Länder, wie beispielsweise Spanien umgesetzt. Insbesondere aber weist das europaweit anerkannte Europäische Bestbieterkonzept - entwickelt mit Unterstützung der Europäischen Kommission - vom Dachverband der europäischen Verbände der Sicherheitswirtschaft, der CoESS und der europäischen Dachgewerkschaft, der Uni Europe auf die Sicherstellung hoher Leistungs- und Sicherheitsstandards durch die angemessene Berücksichtigung von qualitativen Aspekten im Rahmen der Anwendung des Bestbieterkonzepts hin. Es ist abrufbar unter www.securebestvalue.org

Alternativ zu dieser Veränderung des § 58 Absatz 2 Satz 2 der Vergabeverordnung erscheint eine Ergänzung des § 32 Absatz 1 SiGG-E um eine Verordnungsermächtigung denkbar, die die Schaffung einer inhaltsentsprechenden Verpflichtung zur angemessenen und ausgewogenen Gewichtung zwischen Qualität und Preis per Rechtsverordnung ermöglicht.

D) Weitere Hinweise

1. Veränderung der Inhalte von Schulung und Sachkundeprüfung

Stark überarbeitungsbedürftig sind aus unserer Sicht die Inhalte des bisherigen Unterrichtsverfahrens (neu: der Schulung) und der Sachkundeprüfung. Hier bedarf es dringend einer Modernisierung, insbesondere unter Berücksichtigung der technischen Grundlagen der Bewachungstätigkeiten.

Dies sollte bei der Schaffung der Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 32 Absatz 1 Nummern 2 und 3 SiGG-E berücksichtigt werden.

2. Anerkennung anderer Fachkundenachweise

Durch die bisherigen Regelungen in §§ 8 und 12 der Bewachungsverordnung ist sichergestellt, dass Inhaber eines höherwertigen Qualifikationsnachweises aus dem Bereich Sicherheit, dem Polizei- oder Justizvollzugsdienst, dem Zolldienst oder dem Feldjägerdienst der Bundeswehr sowie Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums den Nachweis eines Unterrichtsverfahrens bzw. der Sachkundeprüfung nicht erbringen müssen.

In den in der BewachV dargestellten Fällen ist der Nachweis der Fachkunde auch im Sinne der §§ 10 bzw. 11 SiGG-E bereits auf andere adäquate Weise erbracht.

Wir fordern die vollständige Überführung dieser Anerkennungstatbestände in die Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 1 Nummern 2 und 3 SiGG. Diese sind im Interesse einer Förderung

der Leistungsstandards innerhalb der Branche darüber hinaus um die Anerkennung folgender Qualifikationen zu erweitern:

- hinsichtlich des Gewerbetreibenden:
akademischer Abschluss in den Studienbereichen Sicherheitsmanagement, Wirtschaftswissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Informatik
- hinsichtlich der Sicherheitsmitarbeiter und Betriebsleiter:
akademischer Abschluss im Studienbereich Sicherheitsmanagement.

3. Erhöhung von Anforderungen an Bewachungstätigkeiten in besonders sensiblen Bereichen

Wie bereits vorstehend in Bezug auf die Sicherung kritischer Anlagen ausgeführt (vgl. hierzu die Ausführungen zu Art. 1 RefE, § 2 SiGG-E, lit. b), bedarf es aus unserer Sicht auch hinsichtlich anderer besonders sensibler Bereiche (Bewachung im öffentlichen Personenverkehr, Bewachung von Einrichtungen / Unterkünften für Geflüchtete und Bewachung im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann) einer weiteren Erhöhung von Anforderungen, um einen angemessenen Leistungs- und Sicherheitsstandard zu gewährleisten.

Die ergänzenden Anforderungen sollten sich erstrecken auf eine Verpflichtung zur Schulung und Weiterbildung der in diesen Bereichen eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter in einem vorzugebenden, angemessenen Umfang sowie auf eine verpflichtend zu erstellende und mit dem Auftraggeber abzustimmende Einsatzkonzeption.

Derartige Regelungen könnten Gegenstand einer Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 1 Nummer 4 SiGG sein.

In Bezug auf die hiernach zu erhöhenden Anforderungen muss aus den bereits dargestellten Gründen zwingend sichergestellt werden, dass sie auch für Sicherheitsmitarbeiter anderer Gewerbebetriebe (sog. Inhouse-Security) gelten. Zudem dürfen sie sich nicht auf solche Leistungen und Sicherheitsmitarbeiter erstrecken, die bereits speziellen Regelungen unterliegen, soweit hierdurch ein angemessener Leistungs- und Sicherheitsstandard sichergestellt ist (Übermaßverbot, vgl. unsere Ausführungen zu Art. 1 RefE, § 11 SiGG-E); dasselbe gilt bei Erbringung der Bewachungstätigkeit in Form des Revierwach- / Interventionsdienstes. Zudem müssen die zu erhöhenden Anforderungen durch Übergangsvorschriften flankiert werden, die eine zuverlässige Umsetzung in zumutbaren zeitlichen Abläufen ermöglichen.

4. Sicherstellung eines angemessenen Haftpflichtversicherungsschutzes

In einer Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b SiGG sollten zur Sicherstellung eines angemessenen Haftpflichtversicherungsschutzes von Sicherheitsunternehmen – teilweise abweichend von der bisherigen Regelung in § 14 Absatz 2 BewachV – folgende Mindestversicherungssummen vorgegeben sein:

- für Personenschäden 1.000.000 Euro,
- für Sachschäden 250.000 Euro,
- für das Abhandenkommen bewachter Sachen 100.000 Euro,
- für das Abhandenkommen von Schießmitteln 100.000 Euro,
- für reine Vermögensschäden 100.000 Euro.

Des Weiteren halten wir es für erforderlich, dass die Rechtsverordnung sich u.a. auf Vorgaben in Bezug auf die Gültigkeit der Versicherungsbestätigung sowie die Anzeigepflichten des

Versicherungsnehmers bei Verlust des Versicherungsschutzes erstreckt (entsprechend § 15 BewachV).

5. Sicherstellung der gebotenen Standards beim Einsatz von Nachunternehmern

Auch dann, wenn Bewachungstätigkeiten vom beauftragten Sicherheitsunternehmen auf Nachunternehmen übertragen werden, sind die Vorgaben des Sicherheitsgewerbegesetzes einzuhalten.

Im Falle der Einbindung von Subunternehmen droht eine konsequente Beachtung aller gesetzlichen Vorgaben schneller aus dem Fokus zu geraten. Dies kann sich – gerade bei längeren Subunternehmerketten – im Rahmen der Ausführung von Bewachungstätigkeiten zulasten der Leistungs- und Sicherheitsstandards auswirken. Dem gilt es, entgegenzuwirken.

Die Sicherstellung gesetzeskonformer Standards speziell bei mehrfacher Untervergabe von Bewachungstätigkeiten erfordert als präventive Maßnahme nach unserer Überzeugung insbesondere eine deutliche Erhöhung der Kontrolldichte seitens der zuständigen Behörden, die wir hiermit einfordern.

Um auch auf der Ebene der handelnden Vertragspartner ein höheres Maß an Verbindlichkeit und Kontrollfähigkeit auf gesetzlicher Grundlage zu erreichen, regen wir ergänzend die Aufnahme folgender Formulierung in das SiGG an:

„Werden in die Erbringung von Bewachungstätigkeiten Nachunternehmer eingebunden, so haben diese gegenüber dem Hauptunternehmer die Erfüllung der für die jeweilige Bewachungstätigkeit nach diesem Gesetz geltenden Anforderungen nachzuweisen. Der Auftraggeber kann vom Nachunternehmer verlangen, dass dieser Nachweis auch ihm gegenüber geführt wird. Für Arbeitsgemeinschaften mehrerer Sicherheitsunternehmen gelten Satz 1 und Satz 2 entsprechend.“

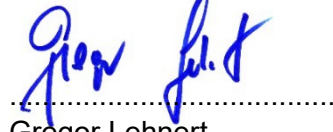
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Formulierung eines eigenständigen Gesetzes für die Sicherheitsbranche bietet die Chance, einen einheitlichen, zeitgemäßen Rahmen für Bewachungstätigkeiten mit ihren vielfältigen Ausgestaltungsformen zu schaffen, zugleich aber auch die notwendigen Bestimmungen zu treffen, derer es zur Regulierung dieser konstant zur Erhöhung der Sicherheit in Deutschland beitragenden Branche bedarf.

Mit unseren vorstehenden Ausführungen möchten wir aus der praktischen Erfahrung der Sicherheitsunternehmen heraus dazu beitragen, das Gesetz so zu gestalten, dass auf der einen Seite eine Erhöhung der Leistungs- und Sicherheitsstandards erreicht werden kann, auf der anderen Seite die Gewerbebetriebe in ihrer unternehmerischen Tätigkeit jedoch nur so weit eingeschränkt werden, wie dies zwingend geboten ist.

Wir haben uns bewusst dazu entschieden, unsere Forderungen und Anregungen nicht nur schlagwortartig zu formulieren. Durch die präzise Ausformulierung (der meisten) unserer Änderungsbegehren innerhalb des Entwurfstextes kann nach unserer Überzeugung der Komplexität des Regelungswerkes in seiner Gesamtheit besser Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Gregor Lehnert
Präsident

Impressum

BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT

Friedrichstr. 149
10117 Berlin
www.bdsw.de
Telefon +4930275785700
E-Mail mail@bdsw.de
Lobbyregisternummer: R001706